Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900, A-8011 Graz, Tel. 0316-8035-0, www.stgkk.at

Ausgabe Nr. 1, 01.04.2013
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

Z A H N - N E W S

Antragstellung von KFO-Anträgen

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner.

Impressum
Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,
E-Mail: angelika.wagendorfer@stgkk.at
Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

entsprechend den Kenntnissen der zahnmedizinischen Wissenschaft gilt seit ca. 20 Jahren die Differenzierung von skelettalen und dentoalveolären Anomalien als unbedingt notwendiger Diagnosebestandteil aller KFO Behandlungsfälle. (Ausnahme: Kreuzbissüberstellung)
Eine Analyse der knöchernen Relationen muss zumindest

- die Beziehungen der Kieferbasen (Oberkiefer und Unterkiefer) zur Schädelbasis sowie zueinander
- die Beurteilung der Schneidezahnstellung (Oberkiefer und Unterkiefer)
- und die Wachstumsrichtung

enthalten.

Für alle Erstanträge ab 1.4.2013 gilt daher die Beibringung eines Befundes samt Beurteilung der **skelettalen und dentoalveolären** Verhältnisse als unverzichtbar.

Welchen Umfang diese Informationen haben sollten, entnehmen Sie bitte unserem KFO Formblatt (verfügbar im Internet unter www.stgkk.at/Formulare/Vertragspartner). Dieses stellt nur einen inhaltlich verpflichtenden Vorschlag dar und soll nicht bereits bestehende und den Vorgaben entsprechende (Computer-) Formulare ersetzen. Ohne entsprechende Beurteilung sowohl der Zahnstellung als auch des Gesichtsschädelaufbaues kann keine Behandlungsplanung mit Festlegung von Behandlungszielen für eine KFO-Behandlung lege artis erstellt werden und lässt sich nicht beurteilen, ob eine abnehmbare Behandlung erfolgversprechend ist.

Zusätzlich ist weiterhin **für VertragspartnerInnen das Antragsformular L 76 VP** einzureichen. Die Übermittlung aller notwendigen diagnostischen Daten begründet die Nachvollziehbarkeit des Behandlungsbedarfs. Die Bewilligung eines Kostenzuschusses zu einer kieferorthopädischen Behandlung kann daher in der Folge unter Wahrung der Therapiefreiheit erteilt werden.

Mit Beginn des zweiten Quartales 2013 wird bezüglich Bildgebung die Abrechnungsmöglichkeit geschaffen, per Überweisung an einen Vertragsradiologen ein Röntgenbild im Ausmaß von 18 x 24cm (Schädel seitlich) anzufordern.
(CAVE: Diagnosen, welche für weitere Behandlungsjahre (z.B. 4. Jahr) angefordert werden, beschränken sich dem Ausmaß nach **stets** auf die dentoalveolären Parameter!)

Sollten für Sie noch Unklarheiten bestehen, ersuche ich um Kontaktaufnahme unter der Tel.Nr. 0316/8035-5260.

Freundliche Grüße

Prim. Dr. Ralph Feicht
Leitender Zahnarzt

Anlage
KFO Formblatt

!!! WICHTIGE INFORMATION!!!
Neue Fax-Nummer zur Bewilligung von Überweisungen für CT/MR und Einzelpositionen (Formular VP68)

0316/8035-665260

Die Anträge für Zahnersätze und KFO-Behandlungen senden Sie bitte per Post oder bringen Sie diese persönlich in die Zentrale in Graz oder in eine unserer Außenstellen!